**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

Heft: 2

**Artikel:** Zur Verhütung von Unfällen bei Bauten

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578730

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Bur Berhütung von Unfällen bei Bauten

hat der Stadtrat von Zürich eine Reihe von Vorschriften erlassen, welche für das Bauwesen zu Stadt und Land in der ganzen Schweiz von höchster Wichtigkeit sind und überall volle Beachtung verdienen. Es sind 33 Artikel, die wir in Nachfolgendem zu Nutz und Frommen unserer Leser publizieren und auf die wir insbesondere die Stadt= und Ge= meindebauämter in allen Teilen unseres Baterlandes ausmerksam machen.

#### A. Allgemeines.

Art. 1. Mit ber Ausführung von Bau-, Erb- oder Abbruchsarbeiten jeder Art barf nicht begonnen werden, bis die je nach dem Stande der Baute zur Sicherheit der Arsbeiter und der Borübergehenden erforderlichen Einrichtungen, Gerüfte u. s. w. hergestellt sind.

Die zur herstellung und Bedienung von Gerüften und Absprießungen benutten Materialen und Wertzeuge müssen von guter und zweckentsprechender Beschaffenheit sein. Insebesondere müssen die Rüsthölzer, Stangen und Bretter aus gesundem Holz bestehen und die Geräte, Maschinen und sonstiges Zubehör, wie Seile, Klammern, Bindezeug u. f. w. in gutem, gebrauchsfähigem Zustande sich befinden.

Der Unternehmer ift verpflichtet, die zur Berwendung bestimmten Gegenstände vor dem Baubeginn auf ihre Haltbarskeit untersuchen zu lassen und fie fortswährend in gutem Zustande zu erhalten.

Art. 2. Bei Bornahme baulicher Arbeiten, Ausgrahungen u. f. w. auf öffentlichem Grunde ober an diesen anstogend ist für Absperrung und zur Nachtzeit für ausreichende Besteuchtung der Baustelle turch den Bauunternehmer zu sorgen.

Wenn Baugerufte in Die Straße vortreten, foll ber Bausplat gegen die Straße mit einem Bauzaun abgeschlossen, bezw. in einer Höhe von 3,5 m über dem Straßengrund ein Schutzdach aus mindestens 3,5 cm starten Brettern mit Reigung gegen die Baustelle angebracht werden.

Art. 3. Für die einzelnen Sicherheitsmaßregeln gelten die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, wobei die aus besondern Gründen zu treffenden weitern Ansordnungen vorbehalten bleiben.

B. Erd= und Fundamentierung arbeiten.

Urt 4. Graben und Baugruben muffen genügende Boschung haben ober gut abgesteift werben. Das Unterhauen ber Erbe wände ist verboten.

Art. 5. Bei Fundamentierungsarbeiten neben bestehenden Gebäuden ift, falls die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau funtamentiert sind, der ersorderliche Bodenaushub stückweise auszuführen, und es hat die Ausmauerung sofort, dem Fortgang der Aushubarbeiten entsprechend, zu erfolgen.

Art. 6. Bei Dolens und Schachtanlagen find genügende Absprießungen zu treffen. Brunnenschächte muffen, sofern fie nicht in festen Felsboden eingetrieben werben, ausgeschalt werben

Der Zurückban ber Brunnenverschalung hat unter Unswendung größter Sorgfalt zu geschehen. Die Beseitigung bes Schutholzes barf nur ringweise, jeweilen erst bann, wenn bas Mauerwert bis an die Unterkante des Ringes fest hintersfüllt ift, erfolgen.

Art. 7. Bor bem Ginsteigen in Gruben, Kanäle u. s. w. ift burch langsames hinablassen einer Laterne mit brennendem Licht festzustellen, daß sich in der Grube keine gefährlichen Gase befinden. Löscht das Licht aus, so ist vorerst durch Lustpumpen, Bentilatoren oder Einwerfen einer genügenden Menge von Kalkwasser bezw. stark angeseuchteten, frisch geslöschen Kalkes die Grubenatmosphäre zu reinigen.

### C. Berüftungen.

Art. 8. Gerüfte, sowohl stehende wie hangende ober auf sogenannten Auslegern (Hebeln) befindliche, mussen nach fachsmännischen Grundsägen, dem jedesmaligen Zwecke entsprechend,

erstellt und berart unterhalten werben, bag bie Arbeiten mit Sicherheit ausgeführt werben konnen.

Art. 9. Die Gerüststangen müssen mit Neigung nach ber zu brüstenden Front in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) berart verzapst, verklammert oder sonstwie befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können; überdies hat eine Befestigung der Gerüststangen nach dem Innern des Gebäudes zu erfolgen. Die Gerüsthebel, welche von beiden Seiten freitiegen, sowie diejenige 1, welche unter Bretterstößen liegen, sind mit dem Gerüst fest zu verdinden. Mindestens von 4 zu 4 m sind an letztern wagrechte Streichstangen anzubringen und mit neuen Hanfseilen, neuen Nielenzingen oder Patentgerüsthaltern zu befestigen, sowie durch unterstellte Setzel, Gisenklammern u. dgl. zu befestigen.

Art. 10. Die Gerüftstangen mussen ihrer Belastung entsprechend, mindestens aber 4,5 cm start sein. Sie sind an den Enden mit Eisenbändern gut zu beschlagen. Beim Verslegen derselben sind sogenannte Fallen sorsfältig zu vermeiden. Sosern zwei oder mehr Bretter nebeneinander ersforderlich sind, mussen sie dicht aneinander und an den Hirausen mit angemessener Ueberdedung gelegt werden, das mit das Durchsallen des Baumaterials verhindert wird und die Bretter nicht austippen oder ausweichen können. An der Außenseite des Bretterganges ist, dicht anschließend, ein Bordsbrett hochkantig anzubringen und zu befestigen.

Art. 11. Die Gerufte burfen nur soweit belaftet werben, als beren Tragfähigkeit es gestattet; ebenso ist eine ungleich= mäßige Belaftung verboten.

Art. 12. Hebelgerüfte und sogenannte fliegende Gerüfte bürfen nicht mit Baumaterial in größerer Menge belegt werden. Sie sind im Innern der Gebäude sicher zu befeftigen und an den Außenseiten mit einer mindestens 40 cm hohen Borwand zu versehen.

Art. 13. Sange- (Rahmen-) Gerüfte find für kleinere Dachbecker-, Spengler-, Maler- und Weißlerarbeiten allgemein zulässig, für andere Arbeiten nur mit besonderer polizeilicher Bewilligung.

Art. 14. Bei Anwendung von Seilgeruften find bie Seile in Rollen von ausreichender Stärke zu legen.

Art. 15. Gerüfte, die längere Zeit in Benugung stehen, hat der Bauunternehmer von Zeit zu Zeit, mindestens alle zwei Monate, auf deren Sicherheit prüfen zu lassen.
(Schluß folgt.)

## Verschiedenes.

Schweiz. Landesausstellung Genf 1896. Das Centralstomitee macht diejenigen Industriellen, welche bis jest nur die eventuelle Zusage unterschrieben haben, darauf ausmerksam, daß diese eventuelle Zusage lediglich die Absicht angibt, ausstellen zu wollen, daß sie also einerseits keine Berpflichtung in sich schließt, anderseits aber auch kein Recht. Der eventuelle Zusageschein soll vor dem 15. April durch einen befinitiven ersett werden. Nach diesem Termin besinden sich diesenigen Personen, welche sich eventuell eingeschrieben haben, ungefähr in derselben Lage, wie diesenigen, welche gar nicht angemelbet sind.

Uquajana-Denkmal. Das von der Bersammlung in Küblis s. 3. bevollmächtigte Komitee für ein Aquasana-Denkmal hat sich durch Zuzug von Landammann Chr. Flurn, Landammann Weber und Oberst Th. Sprecher-Mahenfeld ergänzt. Um einer künftigen Versammlung von Delegierten der interessierten Gemeinden Vorlagen für bestimmte Beschlüsse machen zu können, sollen vorläusig Stizzen und Voranschläge für ein einfaches und würdiges Denkmal beschafft und eine volkstümliche kurze Darstellung der Kämpfe dei Saas 2c. entworfen werden. Das Komitee war im übrigen einstimmig der Ansicht, daß von einer Verbindung mit der Calven-Feier abzusehen sei. Alle dessinitiven Schlußnahmen sind selbstverständlich den Gemeinde-Abgeordneten vorbehalten.